

amtliche Bekanntmachung 1



07.04.2021

Amtsgericht Schönebeck

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 11/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 3. August 2021, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schlossstraße 33, 39249 Barby, Saal/Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Barby Blatt 541 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
19	Barby	8	49/1	Landwirtschaftliche Fläche, Mühlanger	9.799
20	Barby	8	286/62	Landwirtschaftliche Fläche, Breitetor Anger	2.078
26	Barby	8	96	Landwirtschaftliche Fläche, Große Wiesen	5.110
27	Barby	8	112	Landwirtschaftliche Fläche, Große Wiesen	2.370
28	Barby	8	267/113	Landwirtschaftliche Fläche, Große Wiesen	3.735
29	Barby	8	268/13	Landwirtschaftliche Fläche, Große Wiesen	3.735
30	Barby	8	189/115	Landwirtschaftliche Fläche, Große Wiesen	7.020
32	Barby	16	10	Landwirtschaftliche Fläche, Mark Dophus	3.470
33	Barby	16	114/1	Landwirtschaftliche Fläche, Mark Mukrehne	15.390
34	Barby	16	429/116	Landwirtschaftliche Fläche, Mark Mukrehne	6.380
35	Barby	16	124	Landwirtschaftliche Fläche, Mark Mukrehne	2.320
18	Barby	8	47	Landwirtschaftliche Fläche, Mühlanger	3.290

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.10.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 194.700,00 €

Einzelverkehrswerte:

- a) 40.000,00 € (Ifd. Nr. 19),
- b) 2.600,00 € (Ifd. Nr. 20),
- c) 17.400,00 € (Ifd. Nr. 26),
- d) 9.100,00 € (Ifd. Nr. 27),
- e) 13.000,00 € (Ifd. Nr. 28),
- f) 13.000,00 € (Ifd. Nr. 29),
- g) 21.000,00 € (Ifd. Nr. 30),
- h) 9.200,00 € (Ifd. Nr. 32),
- i) 34.000,00 € (Ifd. Nr. 33),
- j) 15.400,00 € (Ifd. Nr. 34),
- k) 5.000,00 € (Ifd. Nr. 35)
- l) 15.000,00 € (Ifd. Nr. 18).

Detaillierte Objektbeschreibung: un bebaut, Ackerland

07.04.2021 – 3 K 11/20

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.